



Tiroler Blinden- und  
Sehbehindertenverband  
Amraser Straße 87  
6020 Innsbruck

Stadt Wörgl



00018185

Amt der Tiroler Landesregierung

<b>Stadtamt Wörgl</b>		
Eingel. 28. Juli 2011		
Zahl ..... Beil. ....		
Bgm.	STAD	Bearb. Stadl.

**Soziales**

Dr. Arthur Oberauer

Telefon +43(0)512/508-2855

Fax +43(0)512/508-7749

pflagegeld@tirol.gv.at

DVR 0059463

## Sammlungsbewilligung

Geschäftszahl Va-888-360/98  
Innsbruck, 25.07.2011

## BESCHEID

### I. Bewilligung

Die Tiroler Landesregierung erteilt dem Tiroler Blinden- und Sehbehinderten-Verband auf Grund des Ansuchens vom 12.07.2011 gemäß § 2 Abs. 1 iVm §§ 4 und 5 Sammlungsgesetz 1977, LGBl. Nr. 40/1977 idgF., die Bewilligung zur Durchführung folgender Sammlungen:

1. Haus- und Betriebssammlung von Geldspenden in gekennzeichneten Sammelbüchsen oder mittels gekennzeichnete Sammellisten im gesamten Bundesland Tirol in der Zeit vom

**01. April 2012 bis 30. April 2012**

2. Straßensammlung von Geldspenden in gekennzeichneten Sammelbüchsen oder mit gekennzeichneten Sammellisten in den Gemeinden Innsbruck, Hall, Schwaz, Jenbach, Wörgl, Kufstein, St. Johann i.T., Kitzbühel, Lienz, Sillian, Matrei i. O., Matrei am Brenner, Steinach, Gries am Brenner, Telfs, Imst, Landeck und Reutte vom

**27. April 2012 bis 29. April 2012**

## II. Auflagen

Nachstehende Auflagen sind einzuhalten:

1. Die als Sammler eingesetzten Personen müssen einen Sammlungsausweis mit sich führen und diesen auf Verlangen vorzeigen.
2. Die Sammel Listen und/oder Sammelbüchsen müssen so gekennzeichnet sein, dass jedermann den Veranstalter der Sammlung und den Sammlungszweck deutlich sehen kann.
3. Das Ergebnis der Sammlung ist dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Sammlung bekannt zu geben. Auf Verlangen ist den Organen des Amtes der Tiroler Landesregierung Einschau in die Buchhaltung zu gewähren.
4. Das Ergebnis der Sammlung ist ausschließlich für den im Ansuchen angeführten Zweck zu verwenden.

## III. Kosten

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß Tarifpost 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 eine **Verwaltungsabgabe** von **€ 15,00** an das Amt der Tiroler Landesregierung, Konto-Nr. 200 001 000 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57.000, unter Angabe der Geschäftszahl zur Anweisung zu bringen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

### Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung ist eine Gebühr von € 220,00 durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten (§ 17a VfGG, § 24 VwGG).

## Begründung

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG kann die Begründung entfallen, da dem Begehren vollinhaltlich stattgegeben wurde.

Für die Landesregierung:

Dr. Arthur Oberauer

Ergeht an:

Tiroler Blinden- und Sehbehindertenverband, z.H. Herrn Klaus Guggenberger, Landesobmann,  
Amraser Straße 87, 6020 Innsbruck

Zur Kenntnis an:

1. die Bezirkshauptmannschaften Innsbruck, Kufstein, Imst, Landeck, Lienz, Reutte, Schwaz und Kitzbühel mit dem Ersuchen, die Gemeinden des Bezirkes zu verständigen,
2. das Landespolizeikommando für Tirol, Innrain 34, 6020 Innsbruck ([lpk-t-sta@polizei.gv.at](mailto:lpk-t-sta@polizei.gv.at))
3. die Bundespolizeidirektion ([bpdi.veranstaltungen@polizei.gv.at](mailto:bpdi.veranstaltungen@polizei.gv.at)),
4. die Stadt Innsbruck, Magistratsabteilung II, z. H. Frau Cabrini  
([post.bezirks.gemeindeverwaltung@innsbruck.gv.at](mailto:post.bezirks.gemeindeverwaltung@innsbruck.gv.at))